

LPSF-96

**In der FEUERVERSICHERUNG gilt darüber-  
hinaus folgender Vertragsinhalt:**

**1. Versicherungsort**

1.1. Als Versicherungsort für landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist,

- a) sämtliche vom Versicherungsnehmer zu landwirtschaftlichen Zwecken benutzten, in der Police bezeichneten Gebäude;
- b) der Hofraum und sämtliche zum Gehöft gehörigen Grundstücke und die dahinführenden Wege;
- c) die Wege nach und von inländischen Märkten, Ausstellungen und Ablieferungsorten;
- d) für Vieh auch Körorte und fremde Weiden (auch Almen) und die dahinführenden Wege;

1.2. Auch außerhalb des Versicherungsortes sind einschließlich der Hin- und Rückbeförderung Schäden im Sinne der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen versichert:

- a) Mahlgut in der Mühle;
- b) zur Reinigung und Beizung gegebenes Saatgut;
- c) Erntefrüchte in Trocknungsanlagen;
- d) verliehenes Inventar, soweit es nicht gewerbsmäßig verliehen wird;
- e) zur Instandsetzung gegebene oder eingestellte landwirtschaftliche Maschinen und Geräte;
- f) anderweitig - nicht jedoch in offenen Feldscheunen - eingestelltes Inventar;
- g) im Rahmen von Maschinenringarbeiten, Nachbarschaftshilfe, Nebenerwerb oder ähnlichen Tätigkeiten benutztes Inventar.

**2. Pflichten des Versicherungsnehmers**

Als Sicherheitsvorschriften im Sinne des Art. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung werden vereinbart:

- 2.1. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, in seinem Betrieb, namentlich auch beim Ausbruch von Erntefrüchten, die gesetzlichen, polizeilichen und sonstigen Vorschriften über Aufstellung, Beschaffenheit und Betrieb von Mähreschern, Traktoren sowie von beweglichen und unbeweglichen Kraftmaschinen aller Art genau zu erfüllen. Dasselbe gilt für die Lagerung des Brennstoffes zum Betrieb von Verbrennungsmotoren.
- 2.2. Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren und deren Treibstoffe dürfen weder dauernd noch vorübergehend in Scheunen oder anderen Gebäuden, wo leicht brennbare Stoffe (Heu, Stroh usw.) lagern, untergebracht oder als stationäre Antriebsquelle verwendet werden.
- 2.3. In Scheunen, Ställen sowie überhaupt in Räumen, in denen Fechtungsvorräte oder sonstige leicht brennbare Gegenstände lagern, darf nicht geraucht werden; diese Räume dürfen auch nicht mit offenem Licht betreten werden.
- 2.4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die einzulagernden Erntefrüchte, soweit sie zur Selbstentzündung neigen, insbesondere Heu, Grummet und ähnliche Futtermittel, ausreichend zu trocknen und in den für eine wirksame Brandverhütung erforderlichen Zeitabständen die Futterstöcke zu beobachten und die Temperatur der Futterstöcke zu messen oder messen zu lassen; sobald festgestellt wird, daß die Temperatur im Futterstock 70 Grad Celsius erreicht oder übersteigt, hat der Versicherungsnehmer unverzüglich die Feuerwehr zu verständigen.
- 2.5. Bei Aufstellung von Tristen sind die feuerpolizeilich vorgeschriebenen Entfernungen einzuhalten:

Mindestens 25 Meter von massiv gebauten Objekten mit harter Dachung, von öffentlichen Wegen, Interessentenwegen und Hochspannungsleitungen, mindestens 50 Meter von anderen Gebäuden, von Waldgrundstücken und Bahngleisen, mindestens 300 Meter von Betrieben und Lagerstätten, in denen explosible Stoffe oder brennbare Flüssigkeiten hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

**3. Nebenkosten**

- 3.1. AUFRÄUMUNGSKOSTEN, ABRUCHKOSTEN, FEUERLÖSCHKOSTEN, DEMONTAGE- UND REMONTAGEKOSTEN sowie ENTSORGUNGSKOSTEN sind insgesamt auf erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Police ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.
- 3.2. ENTSORGUNGSKOSTEN (OHNE ERDREICH)

Entsorgungskosten sind Kosten für UNTERSUCHUNG, ABFUHR, BEHANDLUNG und DEPONIERUNG:

Diese Kosten müssen verursacht werden durch

- eine im Rahmen der Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen (AFB) versicherte Gefahr und
- am Versicherungsort befindliche versicherte Sachen.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Erdreich, Gewässern oder Luft verursacht werden, sind nicht versichert.

Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

Entstehen Entsorgungskosten für versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadenereignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne das Schadenereignis aufgewendet worden wäre.

UNTERSUCHUNGSKOSTEN sind Kosten, die dadurch entstehen, daß durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob

- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe,
  - Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
- angefallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBL. 325/90 in der Fassung BGBL. 155/94, zu verstehen.

ABFUHRKOSTEN sind Kosten des Transports zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

BEHANDLUNGSKOSTEN sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe oder Sachen, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBL. 325/90 in der Fassung BGBL. 155/94 zu verwerten, zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, daß die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wird.

DEPONIERUNGSKOSTEN sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

#### **4. Schäden am Viehbestand durch elektrischen Strom**

Schäden, verursacht durch die unmittelbare Einwirkung der Energie des elektrischen Stromes auf den versicherten Viehbestand, sind mitversichert.

#### **5. Fermentationsschäden**

Die Versicherung der Erntefrüchte erstreckt sich nicht auf Schäden, die in der Vernichtung oder Verminderung des Wertes der Heuvorräte durch Fermentation (Gärung, Verkohlung) bestehen.

#### **6. Indirekte Blitzschäden**

In Abänderung des Art. 1 Absatz 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) haftet der Versicherer hinsichtlich der E-Installation und den elektrischen Anlagen der Landwirtschaft auch für bedingungsgemäß nicht gedeckte Blitzschäden. Die Haftung erstreckt sich somit auch auf Schäden, die durch Überspannung bzw. Induktion infolge Blitzschlages entstanden sind.

Die in der Polizze für diese Position angeführte Versicherungssumme steht auf erstes Risiko zur Verfügung.

Schäden der oben genannten Art, die durch innere oder äußere Abnutzung des Materials oder durch unsachgemäße Instandhaltung der versicherten Gegenstände hervorgerufen werden, sind jedoch vom Versicherungsschutz ausgenommen.

#### **7. Milchgeldersatz**

Nach einem im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB) ersatzpflichtigen Feuerschaden am Viehbestand sind entgangenes Milchgeld - bei Mutterkuhhaltung tatsächlich aufgewendete Kosten durch notwendigen Milchzukauf - auf erstes Risiko mit einer Versicherungssumme von ATS 100.000,- (EUR 7.267,28) mitversichert.

Für die Berechnung der Entschädigung werden das Entgelt des Vormonates bzw. die nachgewiesenen Kosten des Milchzukaufs herangezogen.

Die Haftungszeit beträgt nach einem Brandschaden ..... 30 Tage  
bei Stromtod ..... 7 Tage  
bei Blitzschlag auf der Weide ..... 7 Tage

#### **8. Hobbywerkstatteneinrichtung**

Die Einrichtung von Hobbywerkstätten ist bis maximal 1 % der Gesamtversicherungssumme für die Posi-

tionen Gebäude, landwirtschaftliches Inventar, Erntefrüchte, Viehbestand und Vorräte zum Zeitwert mitversichert.

#### **9. Waldbrand**

Der Waldbestand ist gegen Brand und zündenden Blitzschlag bis ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) auf erstes Risiko mitversichert. Zu ersetzen ist der forstwirtschaftliche Wert des beschädigten oder zerstörten Waldes, wobei Vorschäden (Sturm- und Schneedruck, Wild- und Insektenschäden sowie Schäden durch die Umweltbelastung) entsprechend in Abzug zu bringen sind.

#### **10. Misthaufen**

Wird bei einem Brand der Misthaufen durch Brandschutt derart verunreinigt, daß er entsorgt werden muß, so ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis maximal ATS 10.000,-- (EUR 726,73) auf erstes Risiko.

#### **11. Kulturen und Obstbäume**

Werden bei einem Brand durch die Hitzeeinwirkung, durch herabfallende Gebäudeteile, durch das Austreiben von Vieh oder durch den Feuerwehreinsatz Kulturen und/oder Obstbäume beschädigt, sodaß eine Neupflanzung notwendig wird, ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden nachgewiesenen Kosten bis maximal ATS 10.000,-- (EUR 726,73) auf erstes Risiko.

Allfällige Ernteeinbußen an den beschädigten Kulturen und Obstbäumen sind vom Versicherungsschutz ausgenommen.

#### **12. Heuwehreinsatz**

Wird zur Schadenverhütung ein Heuwehreinsatz notwendig, so ersetzt der Versicherer die dadurch anfallenden, nachgewiesenen Kosten in ortsüblicher Höhe.

#### **13. Räucherammerinhalt**

Der Inhalt von Räucherammern bzw. Räucherschrank ist auch gegen Schäden, die mit dem Räucherbetrieb zusammenhängen, auf erstes Risiko bis maximal ATS 10.000,-- (EUR 726,73) versichert. Dies gilt auch für fremdes Räuchergut, sofern hiefür keine andere Versicherung besteht.

Die Räucherammer bzw. der Räucherschrank muß den behördlichen Vorschriften entsprechend gebaut und so eingerichtet sein, daß etwa herabfallendes Räuchergut sich nicht am Räucherfeuer entzünden kann.

#### **14. Unfalltod**

Stirbt der Versicherungsnehmer und/oder sein Ehepartner während der Laufzeit des Versicherungsvertrages durch einen Unfall im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung (AUVB), so erbringt der Versicherer eine einmalige Todesfalleistung in Höhe von ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64) an den hinterbliebenen Ehepartner, bei gleichzeitigem Ableben beider, an die Erben.

Handelt es sich um einen Unfall durch Brand, Blitzschlag oder Explosion an den versicherten Sachen im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB), so erbringt der Versicherer eine Todesfalleistung in Höhe von ATS 100.000,-- (EUR 7.267,28), anstelle von ATS 50.000,-- (EUR 3.633,64).